

Engagement leben

Menschlichkeit pflegen

Perspektiven wechseln

Einladung Plenumssitzung

**Donnerstag, 09.10.2025
19:00 – 21:00 Uhr**

**Ort: Hoppenlau-Berufsschule,
Rosenbergstraße 17, 70176 Stuttgart**

Haupttagesordnungspunkt:

**Integration von Jugendlichen mit
Fluchthintergrund in der Gewerblichen Schule
Hoppenlau**

**Referent:
Dr. Andreas Baitinger,
Schulleiter der Hoppenlau-Berufsschule**

**Ein Forum der
Stuttgarter Flüchtlingsfreunde
Arbeitskreis der Stadtteilinitiativen**



Editorial:

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Freundinnen und Freunde des AK-Asyls,

zur nächsten Plenumssitzung am 09.10.2025 um 19 Uhr laden wir Sie hiermit herzlich ein.

Auf Einladung unseres Referenten, Herrn Dr. Andreas Baitinger, treffen wir uns dieses Mal in der Hoppenlau-Berufsschule. Auf Seite 2 finden Sie eine Karte, auf der auch die naheliegenden U-Bahnstationen verzeichnet sind. Herr Baitinger wird in seinem Vortrag zum Thema „Integration von Jugendlichen mit Fluchthintergrund in der Gewerblichen Schule Hoppenlau“ einige persönliche Erfahrungen einfließen lassen.

Außerdem möchten wir Sie auf einen Artikel von PRO ASYL in diesem Heft aufmerksam machen. Darin wird das geplante GEAS-Anpassungsgesetz der Bundesregierung kritisch beleuchtet – insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf Schutzsuchende in Deutschland.

Des Weiteren finden Sie in diesem Heft einige Programmhinweise und einen Rückblick auf das Fest zum „Tag des Flüchtlings“ am 26.09.2025. Mit Dankbarkeit blicken wir darauf zurück.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und grüßen Sie herzlich aus dem Asylbüro!

Asylpfarrer Sebastian Molter
Asylreferentin Linda Becht

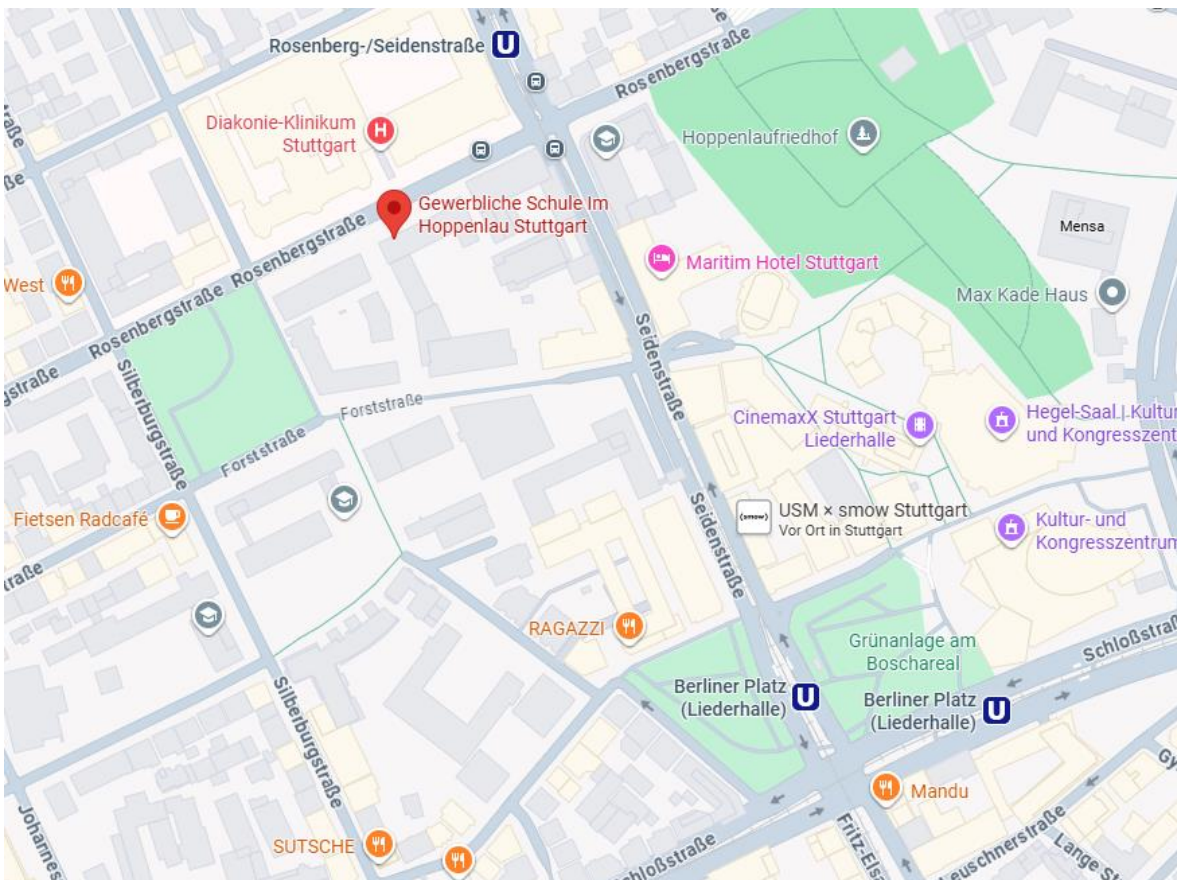
Inhalt

Einladung zur Plenumsitzung des AK ASYL STUTTGART	3
Protokoll der Plenumsitzung des AK ASYL STUTTGART	4
Hope in Darkness – Botschaften junger Frauen aus Afghanistan	7
Fest zum „Tag des Flüchtlings“ – Rückblick	8
GEAS-Umsetzung in Deutschland: Mit voller Härte	10
Kundgebung am 18. Oktober 2025	13
Bildungstage Fair lernen in Stuttgart (FLiS)	13

Bitte beachten Sie:

Das Plenum findet einmalig in der Hoppenlau-Berufsschule, Rosenbergstraße 17, 70176 Stuttgart, statt.

Wir freuen uns auf Sie!



Einladung zur Plenumssitzung des AK ASYL STUTTGART

Wann?	Donnerstag, 09.10.2025, 19:00 – 21:00 Uhr
Wo?	Hoppenlau-Berufsschule, Rosenbergstraße 17, 70176 Stuttgart
Thema:	Integration von Jugendlichen mit Fluchthintergrund in der Gewerblichen Schule Hoppenlau
Referent:	Dr. Andreas Baitinger, Schulleiter der Hoppenlau-Berufsschule

Tagesordnung Plenumssitzung des AK ASYL STUTTGART

19:00 Uhr	Begrüßung, Hinweise auf Veranstaltungen und Austausch über Aktuelles
19:30 Uhr	Neue rechtliche Entwicklungen, Rechtsanwalt Stefan Weidner
20:00 Uhr	Hauptthema Im Anschluss Austausch bei Getränken und Snacks

Wir erstellen von der Veranstaltung Bild- und Videomaterial für unsere Homepage und social media. Mit Ihrer Anwesenheit erklären Sie sich einverstanden, dass wir Bild- und Videomaterial veröffentlichen, auf dem Sie erkennbar sind.

Termine Plenum 2025:

16.01.2025	Bezahlkarte, Herr Mustafa Arab (Legal Café)
13.02.2025	Syrien im Fokus: Rück- und Ausblick, Herr Bahaa Ziadah
13.03.2025	Ausfall wg. Streik ÖPNV
10.04.2025	Achtung der Menschenrechte – keine Beschneidungen von Mädchen und Frauen mehr
08.05.2025	Zum 8. Mai 2025: Die Arbeit mit Geflüchteten und die deutsche Geschichte, Herr Dorn
05.06.2025	Die Kultur der Jesiden und die aktuelle Situation nach dem Genozid 2014, Frau Kowol
10.07.2025	Kunsttherapie bei PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung) – Wenn Worte nicht reichen
11.09.2025	Kirchenasyl, Asylpfarrer Dr. Sebastian Molter
09.10.2025	Integration von Jugendlichen mit Fluchthintergrund in der Gewerblichen Schule Hoppenlau, Schulleiter Dr. Andreas Baitinger
13.11.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
11.12.2025	Unterbringung von Geflüchteten, Daniel Benneweg, Abteilungsleiter Soziale Wohnhilfen und Prävention Stadt Stuttgart

Protokoll der Plenumssitzung des AK ASYL STUTTGART vom 11. September 2025

Protokollantin: Johanna Schnaithmann

Herr Dr. Molter begrüßt die Anwesenden im Johannes-Saal der Johannes Kirchengemeinde, Gutenbergstraße 16 in 70176 Stuttgart-West.

Das Hauptthema wird „Kirchenasyl“ sein.

Frau Becht lädt zum Gottesdienst zur Eröffnung der Interkulturellen Woche in die Leonhardskirche am Sonntag, 21.9.2025 um 15.00 Uhr

Am Freitag, 26.09.2025 findet im „Alten Feuerwehrhaus“ in Heslach das Fest zum Tag des Flüchtlings statt, von 18.00 bis 23.00 Uhr

Teilnehmende Organisationen sind: agdw, amour sans frontières, EkiZ, KIT, STELP, Flüchtlingsrat BW, just human, Amnesty International und die Seebrücke

Im Treffpunkt Rotebühlplatz am Samstag, 20.00 Uhr und Sonntag, 16.00 Uhr:
Jubiläumsveranstaltung: 10 Jahre „Dancers across Borders“ mit Heidi Rehse

Was können Freundeskreise berichten?

Herr M. Richter: Eine Wohngruppe aus 6 bis 7 jungen Männern braucht eine neue Bleibe. Der Mietvertrag für die Unterkunft in der Liliencronstraße wurde nicht mehr verlängert. Die AGDW betreut diese Unterkunft.

J. Schnaithmann: Wenn der Aufenthalt nicht rechtzeitig vom Ausländeramt verlängert wurde, weigert sich das Jobcenter Gelder für den Unterhalt auszuzahlen. Lediglich die Mietkosten werden übernommen. Die Betroffenen müssen sich dann Geld leihen, um einkaufen zu können. Herr RA Weidner hat ebenfalls von dieser Vorgehenspraxis gehört. Sein Rat: Die Betroffenen können vor dem Sozialgericht dagegen klagen und bekommen hierfür Prozesskostenhilfe.

Es ist immer noch schwierig für Flüchtlinge, die eine Arbeitserlaubnis vom Ausländeramt brauchen, rechtzeitig mit einer Ausbildung anzufangen. Die Anträge sind eingereicht, die Erlaubnis jedoch ist immer noch nicht da.

Herr Dr. Molter möchte diese Themen in die Initiative der Freundeskreise einbringen.

RA Weidner zu rechtlichen Entwicklungen und Entscheidungen

Sichere Herkunftsländer: Balkanländer, Senegal, Magreb-Staaten, Moldawien, Georgien.

EuGH Urteil vom 01.08.2025:

1. Kein sicheres Herkunftsland, wenn bestimmte Personengruppen ausgenommen sind. Alle Personengruppen müssen geschützt werden. Queere und Frauen.

Die Sicherheit muss für alle Bevölkerungsgruppen gelten, damit die Kriterien für einen sicheren Drittstaat erfüllt sind. „Generell und durchgängig“, weder Verfolgung noch Folter, weder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Frage: Kann ein ablehnender Bescheid des BAMFs angefochten werden?

Derzeit muss noch abgewartet werden.

Die Gerichte haben in England und in Italien die Errichtung von Flüchtlingslagern in Ruanda und in Albanien gestoppt. Dort sollten die Asylverfahren durchgeführt werden. Dies hatte die Länder enorme Summen gekostet.

VG Berlin, Beschluss vom 02.08.2025

Anspruch auf vollständiges Dublin-Verfahren bei Asylgesuch an der Grenze.

Auch bei Dublin-Fällen, wer aus Frankreich, Polen, Österreich einreisen möchte, darf die Einreise nicht verhindert werden. Die BRD hat bereits Klagen verloren.

Die Abgewiesenen probieren es derzeit mehrmals über die Grenze zu kommen.

Möglich wären evtl. ein Lager an der Außengrenze zur Prüfung des Asylbegehren.

Die Dublin-III-Verordnung erlaubt keine Zurückweisung ohne Durchführung eines vollständigen Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates.

Das Dublin-Verfahren kann auch vor Gestattung der Einreise an der Grenze durchgeführt werden.

BVerwG, Entscheidung vom 27.02.2025

Chancen-Aufenthaltsgesetz auch bei Minderjährigkeit unter 16 J. bis 18 J.

Das Chancen-Aufenthaltsgesetz setzt nicht die Volljährigkeit voraus.

Die Eltern können den Antrag für ihre Kinder unterschreiben.

Die Jobcenter wollten bei Dublin-Fällen die Leistungen einstellen.

Dies haben die Sozialgerichte nicht erlaubt. Auch die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darf nicht unterschritten werden.

Bei Minderung der 365 Euro Leistung muss dies mit Gutscheinen ausgeglichen werden.

Afghanistan

Das BAMF lehnt derzeit sämtliche Männer ab, die einen Asylantrag stellen.

Vor Monaten erhielten diese meistens noch ein Abschiebeverbot.

Frauen erhalten Asyl.

Personen, die bei der Polizei, Behörden und der Armee gearbeitet haben sind sehr gefährdet. Die Taliban haben Listen und verfolgen diese Leute.

Westliche Länder verhandeln derzeit mit den Taliban, weil sie Abschiebungen durchführen wollen. Die Taliban erpressen diese Länder und wollen Zugeständnisse von ihnen. Einzelne Abschiebungen gibt es bereits.

VG Berlin, 27.02.2025 Urteil:

Flüchtlingsschutz für Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte

Ukraine

VG Düsseldorf: Urteil vom 1.06.2025: §24 AufenthG nach Aufenthalt in Drittstaat doch möglich.

Ukrainer, die vor ihrer Einreise in die BRD in Aserbeidschan oder in der Türkei, also in einem sicheren Land war, erhält nicht mehr automatisch den sicheren Status. Sie müssen einen Asylantrag stellen.

Kriegsdienstverweigerer aus der Ukraine bekommen keinen Schutzstatus. Dies ist kein Fluchtgrund.

Griechenland

Geflüchtete, die bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben und dennoch in die BRD einreisen, haben keinen Anspruch auf ein Bleiberecht in Deutschland.

Lediglich vulnerable Menschen haben eine Chance, dass sie nach einer Klage nicht zurück nach Griechenland müssen. BVerwG 16.04.2025

Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nicht vulnerable anerkannte Flüchtlinge in Griechenland.

Syrien

Das BAMF hat Asylgesuche aus Syrien seit dem Sturz des Assad-Regimes nicht mehr bearbeitet und die Asylverfahren ausgesetzt.

Das VG Karlsruhe beschloss am 23.05.2025, dass in Syrien keine ungewisse Lage mehr besteht und das BAMF deshalb die entsprechenden Asylanträge nicht mehr länger unbearbeitet aufschieben darf. Die Urteile mit „offensichtlich unbegründet“ werden bald kommen. Auch mit Abschiebungen wird man rechnen müssen.

Neue Flüchtlinge aus Syrien werden vermutlich ins Asylverfahren müssen.

Kurden, Drusen, Christen und Aleviten sind immer noch gefährdet.

Russland

Kriegsdienstverweigerer aus Russland werden als Flüchtlinge anerkannt.

Sonstiges:

Asylbewerber bekommen keine Prozesskostenhilfe.

Bei Klagen vor dem Sozialgericht kann diese beantragt werden.

Haupttagesordnungspunkt:

Kirchenasyl Referent: Asylpfarrer Dr. Sebastian Molter

Engagierte aus ganz Deutschland beobachten mit Sorge, dass die Entscheidungs- und Abschiebep Praxis sich dem politischen Willen der jeweiligen Regierung, nicht aber den menschenrechtlichen Vorgaben unterordnet. Kirchen, die Schutz gewähren, werden in Politik und Presse zunehmend diffamiert. In besonderen Härtefällen, auf die mit einem Kirchenasyl aufmerksam gemacht wird, fordert man auch von staatlicher Seite ein Bemühen um eine gute humanitäre Lösung.

In Deutschland gab es 2024 ca. 70.000 Dublin-Fälle. 2.386 von Abschiebung Gefährdete nahmen Kirchengemeinden in Deutschland auf. Die Abschiebung von Geflüchteten in europäische Länder, die kaum Schutz bieten, wird von Kirchen durch Kirchenasyle verhindert. Formal gelten diese Länder zwar als „sicher“, jedoch können Kettenabschiebungen ins Herkunftsland drohen. In Bulgarien ist die Situation für Geflüchtete besonders schlimm: Die Lager sind eine Art Gefängnis, es gibt sexuelle Übergriffe, Kriminelle können das Flüchtlings-Lager betreten. Die Sanitäreinrichtungen sind mangelhaft. Für vulnerable Personen ist es eine sehr dramatische Situation.

In der Bayerischen Landeskirche sind Kirchenasyle (289 im Jahr 2024) wesentlich häufiger als in Baden-Württemberg (26 im Jahr 2024). Trotz der restriktiven Regierung wird in Bayern das Kirchenasyl mehr akzeptiert als in anderen Bundesländern.

Kirchenasyle unterliegen einer gründlichen Prüfung. Mitarbeiter der ev. Landeskirche in Reutlingen und in Stuttgart hören sich die Fälle und die Gründe an und prüfen diese. Sie besprechen sich auch mit Landespolitikern und der Kirchenleitung. In der Regel handelt es sich um eine Überbrückungsmaßnahme bei einem Dublin-Fall. Es wird ein Dossier an das BAMF geschrieben und die Gründe werden aufgelistet. Es gibt seit 2015 diesbezüglich ein Abkommen zwischen dem BAMF und den Kirchen

In der Regel werden Kirchenasyle nicht an die „große Glocke“ gehängt und sind sog. „stille“ Kirchenasyle.

Stellte die BRD ein Rücknahmeabkommen in ein „sicheres Herkunftsland“, so muss dieses innerhalb einer Frist von 6 Monaten antworten und sich bereit erklären, den Geflüchteten zurückzunehmen. Die 6-Monate-Frist kann mittlerweile unter bestimmten Umständen auf 18 und 36 Monate ausgedehnt werden.

Wird ein Dossier der Landeskirchlichen Mitarbeiter über den Fall abgelehnt, so muss das Kirchenasyl innerhalb von 3 Tagen beendet werden.

Möchte eine Kirchengemeinde ein Kirchenasyl gewähren, muss der Kirchengemeinderat damit einverstanden sein. Es darf geheim abgestimmt werden und der Antrag muss nicht einstimmig befürwortet werden.

Für das Kirchenasyl braucht man geeignete Räume für den/die Betroffene/n.

Auch braucht es einen Helferkreis, der sich um die Person kümmert, mit Essen versorgt sowie psychische Unterstützung und Gesellschaft bietet. Auch eine gewisse Struktur für den Alltag muss bedacht werden. Was ist, wenn derjenige krank wird? Er/sie ist nicht krankenversichert. Die Hausmeisterin ist in der Regel die Chefin in der Kirche oder den kirchlichen Räumen und muss ebenfalls das Kirchenasyl mittragen.

In Baden-Württemberg gibt es wenig Kirchen-Gemeinden, die ein Kirchenasyl gewähren. Nicht kirchlich orientierte Menschen sind ebenfalls bereit, sich bei einem Kirchenasyl in dem Helferkreis einzubringen.

In Stuttgart gab es in der Vergangenheit schon Kirchenasyle: in der Nordgemeinde, in Kaltental, in Feuerbach. Auch in Schorndorf wurde ein Kirchenasyl gewährt.

Ein großes Problem ist, dass Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden.

Das Asylpfarramt möchte das Thema Kirchenasyl in den Gemeinden wieder zum Thema machen. Leider gibt es derzeit immer mehr Dublin-Abschiebungen nach Italien, Kroatien, Bulgarien, Polen, Schweiz und Österreich.

Petition Hände weg vom Kirchenasyl – Schutz für geflüchtete Menschen bewahren.

Unter: <http://weact.campact.de/petitions/wir-brauchen-deine-solidarität-mit-dem-kirchenasyl>

Bitte unterstützen Sie das Gesuch zum Schutz des Kirchenasyls und empfehlen Sie die Petition auch gerne weiter.

Hope in Darkness – Botschaften junger Frauen aus Afghanistan

Bilder von afghanischen Frauen und Mädchen | Ausstellung im Stuttgarter Rathaus vom 15.9. bis 24.10.

Sie nehmen große Risiken auf sich, um sich mit der Welt zu verbinden und ihre Hoffnung in dieser dunkelsten Zeit der afghanischen Geschichte auszudrücken. Während Frauen in Afghanistan unter dem Taliban-Regime zum Schweigen gebracht und unterdrückt werden, macht das Projekt „Hope in Darkness“ ihre Perspektiven sichtbar. Es gibt den jungen Frauen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Gefühle, Hoffnungen und Forderungen in Bildern und Texten auszudrücken. Die Kunstwerke wurden auf geheimen Wegen und verbunden mit hohen persönlichen Risiken aus Afghanistan nach Deutschland gebracht.

Bei der Ausstellung im Rathaus sind 30 dieser eindrucksvollen und berührenden Kunstwerke im Erdgeschoss des Stuttgarter Rathauses zu sehen.

Veranstalter: Terre des Hommes Stuttgart



Fest zum „Tag des Flüchtlings“ – Rückblick

Am 26.09.2025 konnten wir gemeinsam ein wunderbares Fest zum „Tag des Flüchtlings“ im Alten Feuerwehrhaus in Stuttgart-Heslach feiern. Nach einem Jahr Pause war es besonders schön zu sehen, wie viele engagierte Menschen und Organisationen dieses Mal beteiligt waren.

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden:
an die beteiligten Organisationen und Vereine,
an die Helferinnen und Helfer beim Auf- und Abbau,
an die Köchinnen und Köche, die uns mit Speisen aus aller Welt verwöhnt haben,
und an alle anderen, die in der Vorbereitung und Durchführung mitgewirkt haben.

Wir freuen uns über Rückmeldungen und Anregungen – gerne persönlich oder per Mail.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Kommen!

Im kommenden Jahr wird das Fest am 02.10.2026 stattfinden. Wir freuen uns darauf!





GEAS-Umsetzung in Deutschland: Mit voller Härte

Veröffentlicht am 16.09.2025 von ProAsyl

<https://www.proasyl.de/news/geas-umsetzung-in-deutschland-mit-voller-haerte/>

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz bringt die Bundesregierung eine Reihe von Verschärfungen im Asylrecht auf den Weg und schießt dabei an so mancher Stelle über europäische Umsetzungsvorgaben hinaus: Geschlossene Zentren, Haft für Kinder und umfassende Leistungskürzungen sind nur ein Teil von dem, was auf Schutzsuchende zukommt.

Die im Juni 2024 von der Europäischen Union verabschiedete Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die ab Sommer 2026 zur Anwendung kommen wird, wurde vielfach als erhebliche Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert. In Deutschland erfolgt nun eine harte Umsetzung der europäischen Regeln in nationales Recht. Dem Entwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz, der am 3. September 2025 vom Kabinett beschlossen wurde und nun in das parlamentarische Verfahren geht, stehen gravierende menschenrechtliche Bedenken entgegen: Mehr Freiheitsbeschränkungen und Leistungskürzungen für Geflüchtete sowie mehr Verfahren, die von vornherein nur die schnellstmögliche Abschiebung zum Ziel haben.

Isolation und Ausgrenzung durch Sonderunterbringung

Mit der Einführung von »Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren zur Sekundärmigration« (§ 44 Abs. 1a Asylgesetz-Entwurf, AsylG-E) schießt die Bundesregierung über europäische Umsetzungsvorgaben hinaus. Diese Sondereinrichtungen sollen bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein. Die Bundesregierung will also nicht bis zum Inkrafttreten der europäischen Verordnungen im Juni 2026 warten. Die konkrete Eröffnung einer solchen Einrichtung wird in das Ermessen der Bundesländer gestellt. Laut Medienberichten haben Baden-Württemberg und Niedersachsen bereits angekündigt, solche Zentren in Betrieb nehmen zu wollen.

Es handelt sich hierbei um Sonderaufnahmeeinrichtungen für sogenannte Dublin-Fälle und Anerkannte. Laut Gesetzestext sollen ihnen Asylsuchende, die zuerst die Grenze eines anderen Mitgliedstaates »illegal« übertreten haben, für die ein anderer Asylstaat als zuständig bestimmt wurde oder denen ein anderer Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein Visum erteilt oder bereits internationalen Schutz gewährt hat, zugeteilt werden. Die Dauer der Wohnverpflichtung in solchen Zentren soll mit 24 Monaten für Erwachsene und 12 Monaten für Familien mit Kindern je sechs Monate länger sein als in den regulären Aufnahmeeinrichtungen. Besonders für Familien mit Kindern wäre dies dramatisch.

Denn diese Form der Unterbringung hat fatale Folgen: Sonderunterbringungen führen regelmäßig zur Stigmatisierung der dort untergebrachten Schutzsuchenden. Besonders große und abgelegene Einrichtungen sind für die Betroffenen Orte der Isolation und Ausgrenzung, Integrationsbemühungen werden im Keim erstickt und ihre Unterstützung durch die Zivilgesellschaft erschwert.

Einen Vorgeschmack auf die Zustände in solchen Zentren liefert Eisenhüttenstadt (Brandenburg), wo bereits eines von zwei Dublin-Zentren existiert. Betroffene berichten:

»Wir werden anders behandelt als die anderen im Lager. Wir wurden ins Dublin-Lager ausgesondert. Es ist beschämend für uns. Wir werden gezwungen, in einen speziellen Bereich zu ziehen und haben noch weniger Privatsphäre: Jeden Tag werden Zimmer und manchmal sogar Schränke von Sozialarbeitern oder Sicherheitsleuten kontrolliert.«

De-facto-Haft in geschlossenen Zentren

Mit den neuen Regelungen des GEAS-Anpassungsgesetzes soll es künftig Schutzsuchenden verboten werden können, eine Aufnahmeeinrichtung zu verlassen – sowohl reguläre Aufnahmeeinrichtungen als auch die neuen Sekundärmigrationszentren (§ 47a Abs. 2 AsylG-E, § 68 und § 68a AsylG-E). Für Personen im laufenden Asylverfahren und für Familien mit Kindern darf das Verlassensverbot nur von 22 Uhr bis 6 Uhr angeordnet werden. Solche »Nachtzeitverfügungen« werden bereits in einigen Bundesländer angewendet.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann unter anderem dann angeordnet werden, wenn eine Fluchtgefahr angenommen wird. Dieses Kriterium begrenzt jedoch die Anwendung nicht. Im Gegenteil: Das Gesetz unterstellt die Fluchtgefahr bei Schutzsuchenden generell. Um die pauschale Vermutung zu widerlegen, müssen Schutzsuchende glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer »persönlichen Verhältnisse und [...] sozialen Bindungen« in Deutschland an dem Asylverfahren teilnehmen werden. Wie dies konkret gelingen soll, bleibt unklar.

Mit dem Verlassensverbot wird eine Aufnahmeeinrichtung de facto zu einem geschlossenen Zentrum. Auch wenn die Türen der Einrichtung nicht wirklich verschlossen sind, ist die Situation faktisch mit einer Haft vergleichbar. In rechtlicher Hinsicht liegt aus Sicht von PRO ASYL ein Freiheitsentzug vor. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt hat, kann auch psychisch vermittelter Zwang einen Eingriff in die vom Grundgesetz geschützte Bewegungsfreiheit darstellen, wenn dieser mit einem physischen vergleichbar ist (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 781/21). Von dieser Vergleichbarkeit ist hier auszugehen.

Asylverfahrenshaft – auch für Kinder

Zudem wird eine bisher so im deutschen Recht nicht bekannte Asylverfahrenshaft eingeführt (§ 69 AsylG-E). Im Gegensatz zum oben erläuterten »Verlassensverbot« einer Einrichtung handelt es sich hier um Haft im klassischen Sinne. Zu den Haftgründen gehören unter anderem der Verstoß gegen das Verlassensverbot und das Asylgrenzverfahren – die Schwelle zur Anwendung der Haft liegt also niedrig.

Besonders brisant ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Kinder inhaftiert werden sollen. Nicht nur für Jurist*innen ist die entsprechende Gesetzespassage in § 70a Abs. 3 AsylG-E lesenswert. Sie ist an Widersprüchlichkeit nicht zu überbieten, denn die Bundesregierung geht offensichtlich davon aus, dass ein Fall existiert, in dem eine Inhaftierung eines Kindes zu seinem Wohl sei.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hingegen legt die UN-Kinderrechtskonvention so aus, dass sie jegliche Migrationshaft von Kindern eindeutig und ohne Ausnahme – egal ob bei Ein- oder Ausreise – verbietet (Committee on the Rights of the Child, General Comment 23, Rn. 10 ff; siehe auch das Gutachten zu kinderrechtlichen Aspekten der GEAS-Reform von Prof. Dr. Constantin Hruschka und Robert Nestler). Es ist bekannt, wie gravierend die Auswirkungen von Abschiebungshaft auf die Psyche und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein können – selbst bei wenigen Tagen oder Wochen.

Vorzeitige Ausweitung des Flughafenverfahrens

Seit 1993 werden an deutschen Flughäfen ankommende Asylsuchende dort untergebracht und durchlaufen das sogenannte Flughafenverfahren. Über ihre Einreise wird noch am Flughafen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden. Das Verfahren ist bislang nur für Personen einschlägig, die entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat über einen Flughafen einreisen wollen und Asyl beantragen oder für Personen, die bei der Grenzbehörde am Flughafen um Asyl ersuchen und keinen gültigen Pass vorweisen können.

Dieses deutsche Flughafenverfahren wird ab Juni 2026 durch das neue europäische Asylgrenzverfahren ersetzt. Es ist deutlich länger – 12 Wochen anstatt 19 Tagen – und umfasst auch mehr Personen. Die Bundesregierung möchte das Grenzverfahren in Teilen schon vor Anwendungsstart der Reform ausweiten. Mit Inkrafttreten des GEAS-Anpassungsgesetzes soll das Flughafenverfahren auf weitere Personengruppen ausgeweitet werden können: So sollen dann auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannte Flüchtlinge, Personen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von 20 Prozent oder weniger kommen und die angeblich unstimmmige, widersprüchliche oder falsche Angaben gemacht haben, ein Flughafenverfahren durchlaufen. Für Personen aus Ländern mit einer Schutzquote von 20 Prozent oder weniger, soll die Bearbeitungszeit des Asylgrenzverfahrens von bisher zwei auf sieben Tage ausgeweitet werden.

Die Grenzverfahren sind umstritten, weil die Betroffenen in dieser Zeit als »nicht eingereist« gelten und letztlich de facto inhaftiert werden. Sie sind von der Außenwelt isoliert und stehen während ihres Asylverfahrens unter einem besonderen Stress. Es ist deswegen besonders problematisch, dass die Bundesregierung zwar die Ausweitung des Flughafenverfahrens vorziehen will, aber nicht die Anwendung von Garantien für besonders Vulnerable oder den vorgesehenen Monitoring-Mechanismus für das Grenzverfahren. Auch ist unklar, wie für ausreichende Beratung der Menschen gesorgt wird. Am Frankfurter Flughafen gibt es bisher eine spezielle Asylberatung für das Flughafenverfahren. Doch ob diese angesichts zu erwartender steigender Zahlen der Grenzverfahren am Flughafen aufgestockt wird, ist unklar. Am Flughafen Berlin-Brandenburg, dem zweitgrößten Standort des Flughafenverfahrens in Deutschland nach Frankfurt, gibt es bislang keine Vor-Ort-Beratung.

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz wird zudem für die Umsetzung ab Juni 2026 auf eine besonders harte Umsetzung der Grenzverfahren in Deutschland gesetzt, die über das von der Verordnung verpflichtend vorgeschriebene Maß hinaus geht. Denn nicht nur die nach der Asylverfahrensverordnung vorgeschriebenen Gruppen (zum Beispiel Schutzsuchende aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von 20 Prozent oder weniger) sollen ins Asylgrenzverfahren – die Bundesregierung will auch die Möglichkeit nutzen, darüber hinaus weitere Personengruppen – zum Beispiel Schutzsuchende, die aus einem angeblich sicheren Drittstaat einreisen – in die Grenzverfahren zu nehmen.

Auch das Asylbewerberleistungsgesetz wird weiter verschärft

Das leistungsrechtliche Programm des Entwurfs zum GEAS-Anpassungsgesetz heißt vor allem Leistungskürzungen und -streichungen, um Menschen zur »freiwilligen« Ausreise – praktisch wohl vielfach in die Obdachlosigkeit – zu treiben. So

sollen Schutzsuchende künftig mit drastischen Leistungskürzungen bestraft werden, wenn sie das Sekundärmigrationszentrum entgegen der verhängten Auflage verlassen oder gegen Meldepflichten verstoßen (§ 1a Abs. 8 Asylbewerberleistungsgesetz-Entwurf, AsylbLG-E) oder wenn sie die »Ordnung« in einer Unterkunft »schwerwiegend beeinträchtigen« (§ 1a Abs. 7 AsylbLG-E). Die Bundesregierung führt hier beispielhaft Verstöße gegen Hausordnungen an, die ihrerseits in der Praxis vielfach problematische Regelungen und Grundrechtseinschränkungen wie etwa Besuchsverbote vorsehen.

Paragraph 1 Abs. 4 AsylbLG sieht bereits seit Oktober 2024 unter anderem einen vollständigen Leistungsausschluss für Personen vor, deren Asylanträge wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates »unzulässig« sind und die deshalb eine Abschiebungsanordnung erhalten haben. Der komplette Entzug aller Leistungen auf Grundlage von § 1 Abs. 4 AsylbLG wurde bereits wenige Wochen nach dem Inkrafttreten von zahlreichen Gerichten als europa- und/oder verfassungswidrig eingestuft. Eine Korrektur der Regelung wäre angebracht – stattdessen treibt die Bundesregierung die Leistungsstreichung mit dem GEAS-Anpassungsgesetz erneut ein Stück weiter.

Bedingung für die Leistungsstreichung in »Dublin-Fällen« war allerdings bislang, dass das Bundesamt festgestellt hat, dass die Ausreise in den zuständigen Staat »rechtlich und tatsächlich« überhaupt möglich ist. Im Gesetzestext des Kabinettsentwurfs wird nun festgestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise (»somit«) bereits geprüft habe, wenn sie eine Abschiebung anordnen. Damit setzt die Regierung ungerührt von verfassungsrechtlichen Bedenken ihre Linie fort und will künftig in allen »Dublin-Fällen« mit der Abschiebungsanordnung regelmäßig und ohne Weiteres einen Leistungsentzug durchsetzen.

Ob und wie die Betroffenen tatsächlich in den zuständigen Staat ausreisen können, bleibt dabei dennoch weiterhin unberücksichtigt. Das Überstellungsverfahren sieht eine freiwillige Ausreise nämlich regelmäßig gar nicht vor, sondern die von Staaten und Behörden kontrollierte, organisierte Übergabe der Betroffenen. Bereits seit einiger Zeit arbeitet der Bund daran, eine freiwillige Ausreise bilateral mit Staaten möglich zu machen und behauptet in der Gesetzesbegründung, sie sei inzwischen »in der Regel« möglich. Ob die Betroffenen zu krank sind, um zu reisen, ob Gewalterfahrungen im Zielstaat Ängste, gar Retraumatisierung auslösen oder ob es überhaupt die nötigen Papiere gibt – zunächst mal wird für alle die Unterstützung auf Null gesetzt. Denn alle sollen ausreisen – egal, ob sie wirklich können oder nicht. »Korrekturen«, etwa über eine Härtefall-Notversorgung, die § 1 Abs. 4 AsylbLG vorsieht, kommen allenfalls im zweiten Schritt, und selbst diese nur als drastische Unterversorgung für wenige Fälle.

EU-Aufnahmerichtlinie: Vollständiger Leistungsentzug geht nicht

Dabei muss festgehalten werden: Menschen vollständig von Sozialleistungen auszuschließen, ist nicht nur mit der derzeit geltenden, sondern auch mit der neuen EU-Aufnahmerichtlinie nicht in Einklang zu bringen, die bis zum Juni 2026 umgesetzt werden muss. Zwar sieht Art. 21 der Aufnahmerichtlinie vor, dass Menschen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung, dass sie in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden sollen, auch nur noch in diesem Staat Anspruch auf Sozialleistungen haben sollen. Gleichzeitig ist aber in Art. 21 der Aufnahmerichtlinie die »Notwendigkeit, einen Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen« vorgegeben. Diese Verpflichtung ist in Art. 18 Abs. 1 Asyl- und Management-Verordnung (dem Nachfolger der sogenannten Dublin-Verordnung) gleichlautend formuliert.

Insbesondere die weitgehende Verweigerung einer Gesundheitsversorgung ist mit dem künftigen EU-Recht nicht vereinbar: Nach Art. 22 der Aufnahmerichtlinie kann nämlich die Gesundheitsversorgung zwar in bestimmten Fällen auf eine Notversorgung reduziert, aber nicht gänzlich unterlassen werden – und selbst die mögliche Reduzierung darf nicht auf Minderjährige und Personen mit besonderen Bedarfen angewendet werden. Alte, Kranke, durch Gewalt traumatisierte Menschen, Schwangere und andere hätten mit der GEAS-Umsetzung von allen Kürzungen im Gesundheitsbereich ausgenommen werden müssen – wurden sie aber nicht.

Neben der Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht bleibt im Kern: Sozialrechtliche Leistungsstreichungen im existenziellen Bereich stellen ein Bruch der Verfassung dar (weswegen seit Jahren das Asylbewerberleistungsgesetz selbst in der Kritik steht und seine Abschaffung gefordert wird).

Menschenrechtliche Überarbeitung dringend notwendig!

Schon dieser kleine Überblick zeigt, dass es gewichtige menschenrechtliche Bedenken gegen das vom Kabinett beschlossene GEAS-Anpassungsgesetz gibt. Es ist unerlässlich, dass die Abgeordneten des Bundestags den Entwurf grundsätzlich überarbeiten und auf seine europarechtliche und menschenrechtliche Konformität genau prüfen.

PRO ASYL wird das Gesetzgebungsverfahren sowie die weitere Umsetzung der GEAS-Reform genau verfolgen – denn Grund- und Menschenrechte gelten weiterhin und müssen durchgesetzt werden, notfalls vor Gericht.

Kundgebung am 18. Oktober 2025

● Netzwerk
Gemeinsam gegen rechts –
Für eine bessere Demokratie

GEGEN DIE ZERSTÖRUNG DES SOZIAL- UND RECHTSSTAATS.

● Kundgebung
● Sa, 18. Oktober 2025,
Stuttgarter Schlossplatz
14 Uhr

● Verteidigt demokratische
Errungenschaften! Schützt
Minderheiten vor Angriffen!

● Schon am 8. März sind
Landtagswahlen in BW

● netzwerk-gegen-rechts.info

Mitwirkende:

- Klaus Dörre (Sozialwissenschaftler)
- Sebastian Molter (Stuttgarts neuer Asylpfarrer – begleitet von einem Betroffenen mit Migrationsgeschichte)
- Ulrich Bausch (Aufbruch zum Frieden)
- Gratian Riter (Schorndorfer Bündnis gegen Rassismus und Rechtsextremismus)
- eine Sprecherin der CSD-Bewegung
- Stuttgart gegen Rechts
- die Latin-Music-Band Son Sabroso
- Dancers across Borders/Salamaleque Dance Company u. a.

Moderation:

Joe Bauer & Co

Bildungstage Fair lernen in Stuttgart (FlIS)

FlIS bedeutet Fair lernen in Stuttgart und dieser Name ist jedes Jahr eine Woche lang Programm: In zahlreichen Fortbildungen, Seminaren, Workshops, Führungen und Veranstaltungen rund um verschiedene Bildungsthemen geht es um faires Lernen und gerechte Lernbedingungen für alle.

Abschlüsse und Qualifikationen von Menschen mit Migrationsgeschichte werden oft nicht anerkannt, weswegen die Bildungstage eine Plattform für diese Expertise schaffen und bieten. Mitsprechen, mitwirken, mitbestimmen – Integration bedeutet vor allem Partizipation. Die Beteiligung aller Menschen sollte im Mittelpunkt stehen, um nachhaltig Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu bewirken – auch und gerade im Bereich Bildung und Weiterbildung.

Die verschiedenen Themen richten sich an Schulklassen, an pädagogische Fach- und Lehrkräfte, Ehrenamtliche und an alle interessierten Bürger*innen. Tauche ein in die Welt des „fairen Lernens“ und gestalte mit uns eine zukunftsorientierte Bildungslandschaft in Stuttgart!

Veranstalter: Forum der Kulturen Stuttgart

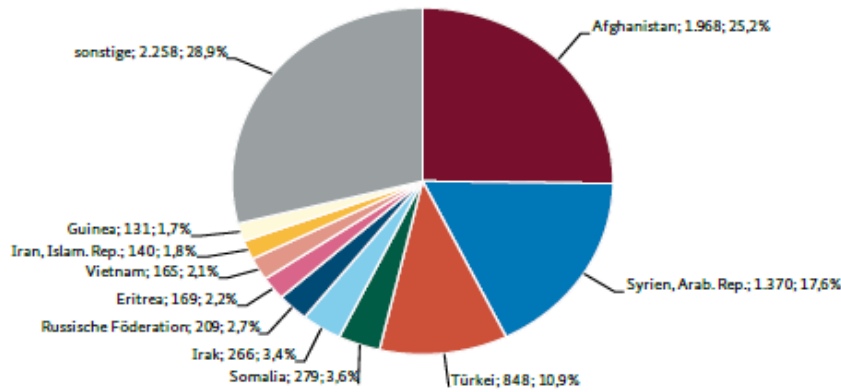
Weitere Informationen: <https://www.forum-der-kulturen.de/angebote/flis-bildungstage/>



Aktuelle Zahlen zu Asylanträgen 2025

Hauptstaatsangehörigkeiten im August 2025

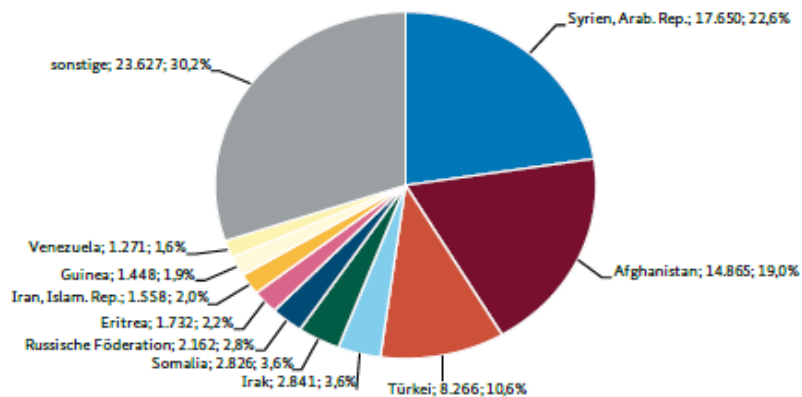
Gesamtzahl der Erstanträge: 7.803



Bei den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des aktuellen Berichtsmonats steht an erster Stelle Afghanistan mit einem Anteil von 25,2 Prozent aller Erstanträge. Den zweiten Platz nimmt Syrien mit einem Anteil von 17,6 Prozent ein. Danach folgt die Türkei mit 10,9 Prozent. Mehr als die Hälfte (53,6 Prozent; 4.186 Erstanträge) aller in diesem Monat gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese drei Staatsangehörigkeiten.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Berichtszeitraum Januar bis August 2025

Gesamtzahl der Erstanträge: 78.246



Bei den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Berichtsjahr 2025 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 22,6 Prozent aller Erstanträge. Den zweiten Platz nimmt Afghanistan mit einem Anteil von 19,0 Prozent ein. Danach folgt die Türkei mit 10,6 Prozent. Mehr als die Hälfte (52,1 Prozent; 40.781 Erstanträge) aller in diesem Zeitraum gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese drei Staatsangehörigkeiten.

Evangelisches Asylpfarramt Stuttgart

Asylpfarrer Dr. Sebastian Molter
Asylreferentin Linda Becht
Sekretariat Markus Heim
Flüchtlingsbegleiterin Thania Abdulrazzaq
Flüchtlingsbegleiterin Olena Hryhorieva

Christophstraße 35, 70180 Stuttgart
Sprechzeiten: Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Tel: 0711 - 20 70 96 29, Fax: 20 70 96 28
E-Mail: Pfarramt.Stuttgart.Asyl@elkw.de

Sprecherräte: AK Asyl Stuttgart

Vorsitzender:
Dr. Sebastian Molter
Ev. Asylpfarrer, Tel. 0711-20709629

Herr Bernhard Mellert, Tel. 0711 - 69 94 82 81
Stuttgart-West, Bündnis 90/ Grüne

Frau Linda Becht, Tel. 0711 - 20 70 96 29
Evang. Asylpfarramt Stuttgart

Herr Wolf-Dieter Dorn, Tel. 0711 - 85 08 87
Stuttgart, Freundeskreis Flüchtlinge Feuerbach

Frau Alexandra Lulay-Alsanyad, Tel. 0711 - 53 04 530
Stuttgart, Syrien

Herr Martin Richter, Tel. 0177 - 615 83 91
Freundeskreis Esslingen

Frau Margrit Bonja, Tel. 0177 - 45 91 458
Stuttgart, Syrien

Herr Arash Hafezi, Tel. 0176 - 18 10 70 65
Stuttgart, Iran

Frau Abeba Ghebretensae, Tel. 0179 - 12 15 157
Stuttgart, Eritrea

Frau Gül Güzel, Tel. 0171 - 21 21 449
Stuttgart, Türkei

Frau Barbara Mobley, Tel. 0711 - 428246
Stuttgart, Freundeskreis Wangen

Herr Stefan Weidner, Tel: 0711 - 61 55 670
Stuttgart, Rechtsanwalt

Petra Afia Abrokwa Heisig Tel. 0171 - 47 58 073
Stuttgart, Ghana

Herr Kossi Lombo 0176 - 20 74 14 38
Stuttgart, Togo

**Spendenkonto: Evang. Kirchenkreis Stuttgart IBAN DE14 6005 0101 0002 4741 77 BIC
SOLADEST600 Stichwort: Flüchtlingshilfe**

Beauftragte in der kirchlich-diakonischen Flüchtlingsarbeit Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart - Kreisdiakoniestelle

Bernhard Kapitzki
Zuständigkeit für die Dekanate Zuffenhausen und
Bad Cannstatt
E-Mail: Wolfgang-Bernhard.Kapitzki@elkw.de
Mobil: 0162 41 25 434
Tel.: 0711 20 70 96 25

Heidi Rehse
Zuständigkeit für das Dekanat Stadtmitte
E-Mail: Heidi.Rehse@elkw.de
Mobil: 0177 153 58 20
Tel.: 0711 20 70 96 23

Herausgeber:
Arbeitskreis Asyl Stuttgart
Christophstraße 35
70180 Stuttgart
E-Mail: Pfarramt.Stuttgart.Asyl@elkw.de

Redaktionelle Verantwortung: Dr. Sebastian Molter
Textverarbeitung und Gestaltung:
Dr. Sebastian Molter, Linda Becht, Markus Heim
Druck und Versand: Markus Heim

Mit Unterstützung der



ArbeitskreisAsylStuttgart



Evang.Asylbuero.Stuttgart



www.ak-asyl-stuttgart.de